

Die kurdische Frage und das Völkerrecht

VON
Norman Paech

Die kurdische Frage ist mit der Entführung und Aburteilung des PKK-Führers Abdullah Öcalan zweifellos in ein neues Stadium eingetreten. 15 Jahre verlustreichen Krieges haben die türkische Regierung nicht dazu bringen können, ihre Politik der Diskriminierung, Unterdrückung und Bekämpfung mit militärischen Mitteln zu verändern. Die „Politisierung“ des Konflikts, d.h. die Beendigung des Krieges und die Aufnahme politischer Verhandlungen über den zukünftigen Status des kurdischen Volkes im türkischen Staat ist die dringliche Forderung an die türkische Regierung. Trotz dreier ernsthafter Waffenstillstandsangebote seitens der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ist dies allerdings bisher nicht gelungen. Der Krieg geht auch nach dem Prozess gegen Öcalan weiter und macht schon lange nicht mehr vor den Grenzen zum Irak halt. Für den Fall, dass die türkische Regierung auch weiterhin die Lösung der kurdischen Frage mit militärischen Mitteln sucht, hat die PKK angekündigt, ihren bewaffneten Widerstand nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern ihre Aktionen sogar nach Westanatolien hin auszudehnen. Wenn es auch nach der definitiven Beendigung der Kriegshandlungen durch die PKK erste Anzeichen für ein grundsätzliches Umdenken in der türkischen Generalität und Regierung gibt, ist das Gespenst des Krieges noch nicht verschwunden und Ansätze zu politischer Lösung der kurdischen Forderungen nach Selbstbestimmung und Anerkennung ihrer Identität kaum in Sicht.

Eines der Ziele der Entführung des PKK-Führers war es zu verhindern, dass er vor ein internationales Tribunal gestellt würde, wo der Krieg als Konsequenz der kurdischen Frage insgesamt thematisiert und die Kriegführung beider Seiten nach dem humanitären Völkerrecht untersucht würden. Der Prozess auf Imrali klammerte die Tatsache dieses Krieges vollkommen aus und umging damit das Völkerrecht, um Öcalan wie einen gewöhnlichen Kriminellen abzuurteilen. Ähnlich war bereits die weiße Apartheid-Regierung gegen gefangene Mitglieder des African National Congress (ANC) vorgegangen und hatte z.B. auch Nelson Mandela nach innerstaatlichem Recht abgeurteilt. Nur selten wurde darauf hingewiesen, dass das nationale Recht ein vollkommen inadäquater Rechtsmaßstab für Handlungen in Zusammenhang mit einem Krieg sind und dass dafür allein das Kriegsvölkerrecht (humanitäres Völkerrecht) zuständig ist. So hätte Abdullah Öcalan als Kriegsgefangener mit allen Rechten und Privilegien behandelt werden müssen, die die Haager und Genfer Konventionen vorsehen, und nicht als Terrorist. Was vor dem türkischen Gericht aber nicht möglich war - diese Rechte einzuklagen -, hätte vor einem internationalen Tribunal breiten Raum eingenommen.

Die folgenden Ausführungen dienen der Darlegung des völkerrechtlichen Rahmens, der auf diesen Krieg anzuwenden ist, auf die Rolle und die Legitimation der PKK als kriegsführender Partei und Befreiungsbewegung des kurdischen Volkes, den rechtlichen Status ihrer Kämpfer und insbes. den Vorwurf des Terrorismus. Diese Frage zu klären ist auch nach Einstellung der Kampfhandlungen wichtig, weil die PKK auch in Deutschland immer noch nicht als legitimer Verhandlungspartner angesehen wird, obwohl sie die mit Abstand größte und zweifellos wichtigste Organisation des kurdischen Volkes in der Türkei ist.

I. Autonomie oder Sezession?

Die PKK versteht sich als Befreiungsbewegung, die dem ca. 12 - 15 Mio. Menschen umfassenden kurdischen Volk innerhalb des türkischen Staatsverbandes die ihm zukommenden politischen, ökonomischen und kulturellen Rechte erkämpfen will. Sie ist derzeit die einzige kurdische Organisation, die zu diesem Zweck zum Mittel des bewaffneten Kampfes gegriffen hat,

weswegen sie der unmittelbare Gegner des türkischen Militärs ist und auch in dieser Darstellung im Mittelpunkt steht. Hinzugefügt werden muß jedoch - da für die juristische Bewertung nicht unerheblich - daß bis etwa 1995 die Sezessionsforderung, d.h. die Trennung von der Türkei mit dem Ziel eines selbständigen Staates ein zentraler Teil der Programmatik der kurdischen Aufstandsbewegung und der PKK gewesen ist. Sie hat ihren Ursprung in der Kehrtwendung Atatürks in seiner Kurdenpolitik nach dem Vertrag von Lausanne (1923), der Bestand und Grenzen der heutigen Türkei weitgehend festlegte. Die Regierung Atatürks leugnete die Existenz einer eigenständigen kurdischen Nation und übte auf die Kurden Zwang aus, sich zu assimilieren. Diese beiden Elemente blieben die Grundkonstanten der türkischen Kurdenpolitik bis heute und wurden durch harte Repression und Gewalt wie das Verbot der kurdischen Sprache, Literatur, Publikationen und Schulen, Deportationen und Zerstörung von Tausenden von Dörfern und Ortschaften versucht umzusetzen. Der Politik war insgesamt kein Erfolg beschert, sondern provozierte mehrere bewaffnete Aufstände, die jedoch alle vom türkischen Militär blutig niedergeschlagen werden konnten.

Obwohl es schon frühzeitig Komitees und Vereinigungen gab, die für eine Unabhängigkeit Kurdistans eintraten, konnte sich das Ziel der staatlichen Unabhängigkeit aufgrund der innerkurdischen Auseinandersetzungen lange Zeit nicht als gemeinsames kurdisches Ziel durchsetzen. Konsens war nur die Forderung nach Autonomie, nach Anerkennung kurdischer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung im türkischen Staat. Erst die Kompromißlosigkeit und unachgiebige Härte der antikurdischen Politik - darüber sind sich auch türkische Beobachter einig - brachte die radikale Organisation der PKK hervor, die mit der Propagierung des bewaffneten Kampfes im Jahr 1984 auch die staatliche Unabhängigkeit Kurdistans zu ihrem definitiven Ziel machte. Allerdings haben die PKK und ihr Generalsekretär Abdullah Öcalan wiederholt zu erkennen gegeben, daß ein unabhängiges Kurdistan kein bedingungsloses Ziel und eine politische Lösung der Kurdenfrage möglich sei, wenn die Regierung in Ankara zur Anerkennung des kurdischen Volkes und eines Autonomiestatus bereit sei. Seit 1995 haben sie auch offiziell auf die Forderung nach staatlicher Unabhängigkeit verzichtet.

Der Weg des kurdischen Protestes von Erhebungen und Aufständen über die Einforderung ethnischer Autonomie und Selbstverwaltung bis hin zum bewaffneten Kampf um staatliche Unabhängigkeit ist nichts Neues und Außergewöhnliches in der internationalen Staatenentwicklung der Nachkriegszeit. Die Befreiungskämpfe der ehemaligen Kolonien haben uns mit ihren Befreiungsbewegungen zahlreiche Beispiele gegeben. Aber auch die vielen erfolgreichen und nicht erfolgreichen Sezessionskriege in der nachkolonialen Ära - hier sei nur verwiesen auf die Trennung Bangladeschs, des früheren Ostpakistans, von Pakistan im Jahr 1971 und die erfolgreiche Sezession Eritreas von Äthiopien im Jahr 1992 nach über dreißigjährigem Krieg - haben lehrreiche Beispiele über die Radikalisierung unterdrückter Volksbewegungen und ihre Konzentration in kampfstarken Befreiungsorganisationen hinzugefügt. Diese Entwicklung ist nicht spurlos am Völkerrecht vorbeigegangen, sondern hat ihm eine grundsätzliche Neuorientierung aufgezwungen, die ihren Ausdruck in einer umfangreichen Resolutionspraxis der UNO-Generalversammlung, verschiedenen internationalen Konferenzen und Kodifikationen und zahlreichen Publikationen gefunden hat. Zur Beurteilung der PKK reicht es daher nicht aus, sich auf die nicht mehr aktuelle Unabhängigkeitsforderung und den bewaffneten Kampf zu beschränken und die Qualifizierung als Terrororganisation durch die türkische Regierung zu übernehmen.

II. Das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes.

Ausgangspunkt der Analyse hat die Forderung nach Autonomie des kurdischen Volkes zu sein, welche auf das völkerrechtliche Grundprinzip der Selbstbestimmung verweist. Dabei wird hier davon ausgegangen - da in der wissenschaftlichen Literatur und allgemeinen Diskussion unbestritten und nur noch von der türkischen Regierung nicht anerkannt -, daß die Kurden ein eigenständiges Volk sind. Aufgrund ihrer Indo-europäischen Herkunft und ihrer dem persischen Farsi verwandten Sprache, die nicht die geringste Ähnlichkeit mit dem Türkischen hat, sind sie vor allem ein sich von den Türken unterscheidendes Volk, welches mit seinen 12 bis 15 Mio. Menschen eine erhebliche ethnische Minderheit in der Türkei darstellt.

Das Selbstbestimmungsrecht hat trotz seiner frühen Wurzeln in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und in der Französischen Verfassung von 1791 erst relativ spät eine verbindliche Qualität im Völkerrecht erhalten, die ihr heute weitgehend als *ius cogens* (zwingendes Recht) zuerkannt wird. Es hat dazu einen langen Weges bedurft, der zum ersten Mal einen kodifikatorischen Ausdruck mit der Erwähnung in Art. 1 Ziff. 2 und Art. 55 UNO-Charta erhielt. Die eher beiläufige Erwähnung in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung brachte dem Selbstbestimmungsrecht allerdings nicht mehr als die Anerkennung eines rechtlich unverbindlichen Programmsatzes ein. Dies konnte sich erst ändern, als neben den Staaten der Vereinten Nationen die bis dahin noch unter kolonialer Herrschaft lebenden Völker auf der internationalen Bühne erschienen, und von den Kolonialmächten ihre Unabhängigkeit und staatliche Selbständigkeit einforderten. Der juristische Hebel ihres Kampfes wurde das Recht auf Selbstbestimmung, die Dekolonisation das politische Feld, in dem das Recht vom Programmsatz zum verpflichtenden Rechtsgrundsatz erstarkte.

Der erste Schritt wurde in der UNO-Generalversammlung mit der „Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“ in der Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 getan, in der es heißt:

„2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung: kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihre politische Gestalt und streben frei nach wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung.“

4. Alle bewaffneten Aktionen und Unterdrückungsmaßnahmen, gleich welcher Art, gegen abhängige Völker sind einzustellen, um ihnen die friedliche und freie Verwirklichung ihres Rechts auf volle Unabhängigkeit zu ermöglichen; die Unantastbarkeit ihres nationalen Territoriums wird beachtet.“

Bei diesem kollektivrechtlichen Verständnis des Selbstbestimmungsrechts blieben die Staaten jedoch nicht stehen. Schon bald darauf nahmen sie das Recht in das eher individualrechtlich geprägte Verständnis des Menschenrechtsschutzes auf, und stellten es an die Spitze der beiden Internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. 12. 1966. In Art. 1 beider Pakte heißt es übereinstimmend:

„1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Beide Pakte traten erst 1976 in Kraft. Vorher hatten die Staaten der UN-Generalversammlung jedoch bereits in der bekannten „Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen“ der Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 (sog. Prinzipien Deklaration) eine authentische Interpretation und detaillierte Bestätigung des Rechts auf Selbstbestimmung

verabschiedet. Unter der Überschrift „Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“ heißt es dort:

„Auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker haben alle Völker das Recht, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten, und jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten.“

Diese Resolution markiert den Zeitpunkt, von dem ab das Recht auf Selbstbestimmung zu einem für alle Staaten verbindlichen Rechtsgrundsatz erstarkt ist. Es wurde von zahllosen Resolutionen der UN-Generalversammlung seitdem immer wieder bekräftigt. Die Völkerrechtskommission hat es 1976 in ihrem Bericht über das Recht der Verträge in die Liste der Beispiele für zwingendes Recht (*ius cogens*) aufgenommen, und der Internationale Gerichtshof hat seine verbindliche Geltung als Gewohnheitsrecht in mehreren Gutachten und Entscheidungen bestätigt. Schließlich ist es auch in die Schlußakte der KSZE von Helsinki im Jahre 1975 und dann in Wien 1989 mit der Formulierung aufgenommen worden:

„...haben alle Völker jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einwirkung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu bestimmen.“ (VIII/2)

Damit waren einige bedeutsame Neuerungen im Völkerrecht verbunden. Zum einen erhielten die Völker, die sich in kolonialer Abhängigkeit oder unter Fremdherrschaft befanden, aber auch ethnische Minderheiten, soweit sie als Völker zu identifizieren sind, zum ersten mal den Status von Völkerrechtssubjekten, welche gleichberechtigt neben die Staaten traten. Zum anderen erhielt das Territorium des Volkes einen völkerrechtlich gesonderten Status gegenüber dem Hoheitsgebiet des „verwaltenden“ Staates. In den Worten der Prinzipien Deklaration:

„Das Gebiet einer Kolonie oder eines anderen Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung besitzt nach der Charta einen vom Hoheitsgebiet des Staates, von dem es verwaltet wird, deutlich getrennten und verschiedenen Status; dieser getrennte und unterschiedliche Status nach der Charta bleibt so lange bestehen, bis das Volk der Kolonie oder des Hoheitsgebiets ohne Selbstregierung sein Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und insbes. mit ihren Zielen und Grundsätzen ausgeübt hat.“

Die völkerrechtliche Aufwertung des Volkes kommt sodann in der Pflicht aller Staaten zum Ausdruck, „jede Gewaltmaßnahme zu unterlassen, die den...Völkern ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit entzieht.“ Folgerichtig gewährt die Prinzipien Deklaration den Völkern das Recht, bei ihrem Widerstand gegen derartige Gewaltmaßnahmen „Unterstützung zu erbitten und zu erhalten“. Noch wird über die Formen und Mittel des Widerstandes nichts gesagt aber Ziel und Inhalt des Selbstbestimmungsrechts werden in einem wichtigen Absatz umrissen:

„Die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung mit einem unabhängigen Staat oder die freie Eingliederung in einen solchen Staat oder das Entstehen eines anderen, durch ein Volk frei bestimmten politischen Status stellen Möglichkeiten der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dar.“

Mit diesem Satz wird die Anerkennung des Sezessionsrechts deutlich ausgesprochen. Selbst wenn Resolutionen der UN-Generalversammlung auch keine Rechtsverbindlichkeit für sich in Anspruch nehmen können, so manifestieren sie doch die Ansicht und Einstellungen der Staaten, die sich dann in ihrer Praxis niederschlägt.

Es ist unverkennbar, daß diese Rechtsentwicklung sich nur unter dem Druck des Dekolonisationskampfes und mit der Erweiterung der Mitgliedschaft der UNO um die jungen unabhängig gewordenen Staaten vollziehen konnte. Klar war jedoch auch schon zu jener Zeit, daß das Recht auf Selbstbestimmung sich nicht auf Völker in kolonialer Abhängigkeit und unter Fremdherrschaft beschränkte, sondern allen Völkern auch nach Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit zusteht. Dies ist vor allem von Bedeutung in Vielvölkerstaaten nicht nur Afrikas, sondern auch Europas.

Allerdings ergeben sich für derartige nicht-koloniale Situationen charakteristische Modifikationen in Inhalt und Ausmaß des Selbstbestimmungsrechts. Bevor darauf eingegangen wird, sind jedoch noch zwei Probleme zu klären, die sich auf das Ziel und die Instrumente des Selbstbestimmungsrechts beziehen: es handelt sich zum einen um die Konkurrenz des Selbstbestimmungsrechts zum Recht auf territoriale Integrität und Souveränität, und zum anderen um den Status der Befreiungsbewegungen und das Recht auf Gewalt.

III. Sezession und das Recht auf staatliche Integrität.

Wird für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrecht sogar die Lösung aus einem Staatsverband und die Gründung eines eigenen Staates oder die Integration in einen anderen Staat erlaubt, so stellt sich die Frage, wie eine derartige Möglichkeit mit dem in Art. 2 Z. 4 UN-Charta kodifizierten Grundsatz der „territorialen Unversehrtheit“ zu vereinbaren ist. Die Prinzipienklärung ist auf den Widerstreit der beiden Grundprinzipien eingegangen und hat ihn mit folgenden Sätzen umschrieben:

„Die vorstehenden Absätze (über die Möglichkeiten des Selbstbestimmungsrechts, d. Verf.) sind nicht als Ermächtigung oder Ermunterung zu Maßnahmen aufzufassen, welche die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten teilweise oder vollständig auflösen oder beeinträchtigen würden, die sich in ihrem Verhalten von dem oben erwähnten Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker leiten lassen und daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt. Alle Staaten unterlassen jede Handlung, die auf teilweise oder vollständige Zerstörung der nationalen Einheit und der territorialen Unversehrtheit eines anderen Staates oder Landes gerichtet ist.“

Der erste Satz richtet sich eindeutig an die Völker in einem souveränen Staat und verwehrt ihnen das Recht auf Trennung von dem Staat in den Fällen, in denen dieser ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Gleichberechtigung garantiert. In diesem Fall beschränkt sich die Selbstbestimmung auf jene klassischen Bereiche der Autonomie wie Sprache, Kultur, Religion und Brauchtum, die zur Erhaltung der Identität eines Volkes notwendig sind. Werden sie in einem Vielvölkerstaat garantiert, erhält der Grundsatz der territorialen Unversehrtheit Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht in Form der Sezession.

Es mag im Einzelfall schwierig sein, sprachliche, ethnische oder religiöse Minderheiten als Völker zu identifizieren, zumal wenn es sich um nur wenige Mitglieder handelt oder die Mitglieder ohne territorialen Schwerpunkt verstreut über das ganze Staatsgebiet leben. Sind sie jedoch eine zahlenmäßig nicht zu übersehene Einheit, die sich auch durch eine territoriale Konzentration gegenüber der übrigen Bevölkerung mit sichtbarer Eigenständigkeit manifestiert - wie bei den Kurden in der Türkei der Fall, die zudem früher als die Türken in Anatolien siedelten -, so steht ihnen nach heute allgemeiner Rechtsüberzeugung das Selbstbestimmungsrecht zu.

Man wird diesen Völkern nur dann nicht das Selbstbestimmungsrecht in Form eines Sezessionsrechtes zusprechen können, wenn ihre Autonomieansprüche im Staat garantiert werden. Der Grundsatz, daß allen Völkern das Selbstbestimmungsrecht zusteht, ist unantastbar (*ius cogens*). Zweifelhaft kann hingegen nur der Umfang dieses Rechtes sein, d.h. die Frage, wann sich der Autonomieanspruch innerhalb eines Staates zum Sezessionsrecht ausweitet bzw. wann er auf die Gewährleistung kultureller, sprachlicher und religiöser Freiheiten begrenzt bleibt. Dies läßt sich nur nach den konkreten Umständen bestimmen.

Die UNO und die OAU haben sich immer ablehnend gegenüber Sezessionsforderungen von Völkern verhalten, die sich nicht mehr unter kolonialer oder Fremdherrschaft befanden. Die Beispiele Katanga, Biafra und Eritrea legen dafür Zeugnis ab. Dahinter steht die Befürchtung einer Zersplitterung und Destabilisierung des ohnehin labilen Staatensystems Afrikas. Zudem ist den Beratungen in San Franzisko zu entnehmen, daß in dem damaligen Verständnis das Selbstbestimmungsrecht ein Recht auf Sezession nicht mitumfaßte. Diese Auffassung hat sich jedoch in den folgenden Jahren geändert, bis die Prinzipienklärung im Jahre 1970 das Sezessionsrecht in bestimmten Fällen über die territoriale Integrität stellte.

Die Staatenpraxis bei der Anerkennung der sich aus dem Verband der Sowjetunion lösenden Staaten sowie die frühzeitige Anerkennung der Sezession Kroatiens und Sloweniens durch die Bundesrepublik zeigen, daß es Situationen gibt, in denen Völker als Minderheiten ihr Selbstbestimmungsrecht bis zur Sezession verfolgen können. Derartige Situationen sieht der UN-Berichtersteller Aureliu Christescu z.B. dann gegeben, wenn „Völker, Gebiete oder Einheiten (entities) in völkerrechtswidriger Weise unterjocht sind“.¹ Karl Doehring nimmt ein Sezessionsrecht an, „wenn die ethnische Gruppe von der herrschenden Staatsgewalt in einer Art behandelt wird, die evident und eklatant eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte bedeutet, etwa Hinrichtung oder unbegrenzte Einsperrung ohne Gerichtsverfahren, Auseinanderreißen von Familien, Enteignung ohne Rücksicht auf das Existenzminimum, Verbot der Religion oder der Sprache und die Durchsetzung dieser Verbote mit brutalen Mitteln“.² Der Hinweis auf Art. 1 der beiden Menschenrechtspakte von 1966, mit dem das Selbstbestimmungsrecht in das System des Menschenrechtsschutzes eingegliedert ist, unterstreicht diese Interpretation, in der das Sezessionsrecht als ultima ratio des Schutzes vor massiven Menschenrechtsverletzungen verstanden wird.

Es mangelt in der Zwischenzeit leider nicht an Berichten, Reportagen und Dokumentationen international renommierter Menschenrechtsorganisationen wie amnesty international, medico international, Human Rights Watch etc., die alljährlich massive Menschenrechtsverletzungen der türkischen Sicherheitskräfte im kurdischen Teil der Türkei dokumentieren. Diese gehen weit über das hinaus, was mit der Suspendierung verschiedener Menschenrechte durch den seit 1979 mit einigen Unterbrechungen geltenden Ausnahmezustand erlaubt ist. Die Berichte gipfeln einhellig in den Vorwürfen der Folter, des Mordes, des Staatsterrors und der Unterdrückung, die auf die Zerstörung der ethnischen Identität des kurdischen Volkes gerichtet sind. So

trug bereits der „Helsinki-Watch-Report“ der US-amerikanischen Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ vom September 1990 den Titel: „Destroying Ethnic Identity. The Kurds of Turkey“ (New York 1990). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat die türkische Regierung in wiederholten Fällen wegen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtscharta verurteilt. Obwohl diese Politik eine über siebzigjährige Geschichte hat, sollen hier nur Beispiele aus der jüngsten Zeit angeführt werden, wie sie in allgemein zugänglichen Publikationen dokumentiert worden sind.

Eine der wirksamsten Maßnahmen zur Zerstörung der ethnischen Identität sind die Zwangsumsiedlungen und Entvölkerung durch Zerstörung kurdischer Dörfer. Diese dienen zum einen der Schaffung von Sicherheitszonen, wie sie von der Regierung am 13. März 1981 mit dem Gesetz Nr. 8/2543 entlang der irakischen und syrischen Grenze beschlossen wurden. Dafür wurden Dörfer und Ansiedlungen entvölkert, Wald- und Weidegebiete zu Sperrgebieten erklärt, strategische Dörfer errichtet und Zwangsumsiedlungen in großem Maßstab durchgeführt. Letztere sollen zum anderen der Türkisierung der traditionellen kurdischen Siedlungsgebiete dienen.³ Medico International hat berichtet, daß im bereits im November 1990 nur noch 9 von 37 Dörfern in der Provinz Sirnak existierten und mehr als 100 000 Menschen aus ihr evakuiert werden sollten.⁴

Über diese Aktionen wird auch in der türkischen Presse berichtet, die - so die türkische Zeitung „Cumhuriyet“ - eine Zahl von 9 Millionen von der Zwangsumsiedlung betroffenen Menschen nennt. Demgegenüber schwanken die Angaben über die zerstörten Dörfer, die nach den Berichten, die das Kurdistan-Komitee der 47. und 48. Vollversammlung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen 1991 und 1992 vorgelegt hat, sich für den Zeitraum 1984 bis Ende 1994 auf 2500 belaufen sollen. Jetzt sollen es schon weit über 3000 zerstörte Ortschaften sein. Genaue Zahlen sind allerdings angesichts des Kriegszustandes in Süd-Ost-Anatolien nicht zu erhalten. Übereinstimmend wird jedoch immer wieder das Vorgehen des Militärs beschrieben, wie es im Bericht des Kurdistan-Komitees der Menschenrechtskommission geschildert wird:

„Es ist die türkische Armee, die die Operationen durchführt. Sie verhindert jeden Ein- und Ausgang zum Dorf und übt Druck gegenüber allen Dorfbewohnern aus, um sie einzuschüchtern und als Dorfschützer mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Männer werden geschlagen, gefoltert, die Frauen mißhandelt und unter den Augen ihrer Kinder sexuell belästigt. Die Häuser werden verwüstet, die Äcker verbrannt, das Vieh getötet und nach der Evakuierung des Dorfes wird dieses mit Minen versetzt und in ein 'Niemandland' verwandelt.“⁵

Unter diesen Umständen wird das Recht auf Selbstbestimmung auch die staatlichen Abtrennung von der Türkei und in einem separaten kurdischen Staat beinhalten, selbst wenn die Mehrheit der Kurden und die PKK derzeit auf diese Lösung verzichten. Diese äußerste Alternative des Selbstbestimmungsrechts ist jedoch nach den derzeitigen Prinzipien modernen Völkerrechts unterdrückten Völkern zugestanden.

IV. Der Status der Befreiungsbewegung.

Damit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, welche Mittel zur Verfolgung und Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts völkerrechtlich erlaubt sind. Konkret, ob das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 UNO-Charta auch in diesen Situationen eingreift und in welchen Fällen der Vorwurf des Terrorismus berechtigt, bzw. unberechtigt ist.

Es dauerte zwar länger, bis sich die UN-Generalversammlung zu den Mitteln des Befreiungskampfes und der Frage der Gewalt äußerte, aber sie hat doch sehr viel früher als in der Öffentlichkeit beachtet eine definitive Position zu diesen Problemen eingenommen.

Zunächst mußte sie sich mit der Realität des Befreiungskampfes und seinen Protagonisten, den Befreiungsbewegungen, auseinandersetzen, um deren rechtlichen Status in Abgrenzung zur Kolonialmacht zu definieren. Auf Vorschlag der OAU und in Absprache mit ihr wurden 1972 als erste die Befreiungsbewegungen Angolas, Cape Verdes, Guinea-Bissaus und Moçambiques als „authentische Vertreter der wahren Bestrebungen der Völker jener Gebiete“ anerkannt.⁶ Zu ihnen kamen in den folgenden Jahren weitere hinzu: so die Befreiungsbewegungen Namibias (SWAPO) und Südafrikas (ANC und PAC) und in Absprache mit der Arabischen Liga (AL) die PLO. Den Befreiungsbewegungen wurde Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen eingeräumt, sie wurden zu wichtigen internationalen Konferenzen wie die UN-Seerechts-Konferenz und die Wiener Konferenz über humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten von 1974 -77 eingeladen und das Recht zur Unterzeichnung der Konventionen eingeräumt.

Strittig ist allerdings nach wie vor, welche Rechte den Befreiungsbewegungen zustehen, wenn sie noch nicht von der OAU oder der Arabischen Liga und der UNO anerkannt worden sind. Grundlage der Anerkennung ist vor allem das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und die Überzeugung, daß die Befreiungsorganisation dieses Volk repräsentiert, d.h. von ihm zur Formulierung und Vertretung seiner Forderungen legitimiert und in seiner Repräsentation akzeptiert wird. Selbstverständlich muß die Bewegung einen Apparat haben, der in der Lage ist, die notwendigen Kontakte und diplomatischen Verbindungen herzustellen. Darüber hinaus spielt der Nachweis eine Rolle, daß die Organisation in einen bewaffneten Kampf verwickelt ist, wobei weder die Intensität noch die Kontrolle des Territoriums eine Rolle spielt. Allerdings leitet sich ihr internationaler Status als Völkerrechtssubjekt mit zahlreichen Rechten und Pflichten wesentlich aus ihrer Zielsetzung ab, einen eigenen unabhängigen Staat zu gründen. D.h. die Befreiungsorganisation verfügt zunächst nur über einen vom späteren Staat abgeleiteten und auf ihn bezogenen und damit begrenzten Status als Völkerrechtssubjekt. Erst mit Staatsgründung erweitert er sich zur vollen Völkerrechtssubjektivität souveräner Staaten. Es ist strittig, ob die Anerkennung der Befreiungsbewegung durch die UNO konstitutiven oder nur deklaratorischen Charakter hat.

Auf jeden Fall bringt die Anerkennung zahlreiche Vorteile in den internationalen Beziehungen. Diese reichen von dem Schutz vor dem Vorwurf, lediglich Aufständische in einem Bürgerkrieg zu sein über ihre Vertretung bei internationalen Konferenzen bis zur materiellen Unterstützung durch dritte Staaten. Aber schon für den Kombattantenstatus in militärischen Auseinandersetzungen ist eine Anerkennung nicht erforderlich. Eine Befreiungsbewegung muß z.B. nicht von einer regionalen zwischenstaatlichen Organisation (OAU, AL, KSZE) oder der UNO anerkannt sein, um die Rechte und Pflichten aus dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 12. 12. 1977 gem. Art. 1 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 3 durch einseitige Erklärung für sich zur Geltung zu bringen. Diese Frage ist in den Beratungen intensiv diskutiert und so entschieden worden.⁷

Die jüngere Geschichte zeigt zudem, daß Befreiungsbewegungen, die den allgemeine Kriterien einer Anerkennung voll entsprechen, diese dennoch nicht erhalten haben. Bei der Weigerung der OAU, die Eritreischen Befreiungsbewegungen anzuerkennen, spielte die Furcht der OAU-

Mitgliedstaaten vor der Beispielswirkung einer erfolgreichen Sezession auf andere Vielvölkerstaaten Afrikas eine Rolle. Dies führte auch während der Genfer Beratungen über die Zusatzprotokolle zu Vorbehalten verschiedener Delegationen gegen die Anerkennung von Sezessionskriegen als internationale Konflikte. Bei der Frage der Anerkennung der Frente POLISARIO in der ehemals spanischen Westsahara spielte der Druck Marokkos auf die OAU die entscheidende Rolle. Die mangelnde Anerkennung hat die Befreiungsaktivitäten zweifellos behindert und die militärischen Auseinandersetzungen in die Länge gezogen. Dennoch kann kein Zweifel sein, daß auf diese Konflikte das Protokoll I vom 12. 12. 1977 Anwendung findet. Art. 1 Abs. 4 bestimmt:

„Zu den in Absatz 3 genannten Situationen gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung der Grundsätze des Völkerrechts über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verbürgt ist.“

Der internationale Charakter dieser bewaffneten Konflikte ist ebensowenig abhängig von einer Anerkennung der Befreiungsbewegung durch die UNO, wie das Recht der Bewegung, durch einseitige Erklärung die Verpflichtungen aus dem Protokoll zu übernehmen, wie es Art. 96 Abs. 3 Protokoll I vorsieht:

„Das Organ, das ein Volk vertritt, welches in einen gegen eine Hohe Vertragspartei gerichteten bewaffneten Konflikt der in Art. 1 Absatz 4 erwähnten Art verwickelt ist, kann sich verpflichten, die Abkommen und dieses Protokoll in Bezug auf diesen Konflikt anzuwenden, indem es eine einseitige Erklärung an den Verwahrer richtet. Nach Eingang beim Verwahrer hat diese Erklärung im Zusammenhang mit dem Konflikt folgende Wirkung:

- a) Die Abkommen und dieses Protokoll werden für das gesamte Organ in seiner Eigenschaft als am Konflikt beteiligte Partei unmittelbar wirksam;*
- b) das genannte Organ übernimmt die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Hohe Vertragspartei der Abkommen und dieses Protokoll und*
- c) die Abkommen und dieses Protokoll binden alle am Konflikt beteiligten in gleicher Weise.“*

Gleichgültig, ob man diese Vorschriften als Indiz für oder gegen eine originäre, wenn auch partielle Völkerrechtssubjektivität von Befreiungsbewegungen ansieht, kann die Befreiungsbewegung durch einseitige Erklärung den Kombattantenstatus für ihre Kämpfer und die Anwendung der Grundregeln des humanitären Völkerrechts beanspruchen. Dies ist zum einen von Bedeutung für die Unterscheidungspflicht der Guerillakämpfer von Zivilisten, für die in Art. 44 Protokoll I ein Kompromiß gefunden wurde, und für den Schutz der in Gefangenschaft geratenen Guerillakämpfer vor Gewalt und Repressalien etc. Die PKK hat am 23. Januar 1995 die Anerkennung der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle mit ihrer Unterschrift erklärt, die sowohl vom Internationalen Roten Kreuz in Genf wie von der Depositarmacht der Abkommen Schweiz angenommen wurde. Die Türkei hingegen ist der Konvention bis heute nicht beigetreten.

V. Recht auf Gewalt oder Terrorismus?

Mit der Aufnahme des Befreiungskampfes unter die Regelungen des Humanitären Völkerrechts durch das Protokoll I ist eine weitere äußerst strittige Diskussion zum Abschluß gebracht wor-

den: die Frage der Gewaltanwendung. Gilt für die Staaten das absolute Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt gem. Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen, so besteht für die Befreiungsbewegungen nach allgemeiner Meinung heute eine Ausnahme von diesem Verbot.

Die UNO-Generalversammlung hat sich lange Zeit schwer getan mit der Anerkennung dieser Ausnahme, vor allem, weil die westlichen Staaten - in der Mehrzahl die alten Kolonialmächte - sich strikt gegen ein Recht auf Gewalt der Befreiungsbewegungen wandten. 1970 sprach die UNO-Generalversammlung auf ihrer 25. Sitzung zum ersten Mal vom „*inhärenten Recht aller Kolonialvölker*“, „*mit allen notwendigen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Kolonialmächte zu kämpfen, welche ihr Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit unterdrücken*“.⁸

Drei Jahre später setzte sich die ausdrückliche Anerkennung des Rechts auf den bewaffneten Kampf in der UNO durch. Mit einer Reihe von Resolutionen legitimierte die UNO-Generalversammlung die Gewaltanwendung im bewaffneten Kampf. Die wichtigste dieser Resolutionen wurde im Dezember 1973 gegen den Widerstand von dreizehn westlichen Staaten verabschiedet. Unter dem Titel „*Grundlegende Prinzipien über den rechtlichen Status von Kombattanten, die gegen koloniale und fremde Herrschaft sowie rassistische Regime kämpfen*“ heißt es dort:

„1. Der Kampf der Völker unter kolonialer und Fremdherrschaft und rassistischen Regimen für die Durchsetzung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit ist legitim und in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts.

2. Jeder Versuch, den Kampf gegen Kolonial- und Fremdherrschaft und rassistische Regime zu unterdrücken, ist unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen, mit der Erklärung über die Prinzipien des Völkerrechts, über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der allgemeingültigen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker und stellt eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit dar.“⁹

Ein Jahr später verabschiedete die UNO-Generalversammlung ohne Abstimmung im Konsensverfahren die bekannte Aggressionsdefinition, die in Art. 7 ausdrücklich den Befreiungskampf vom Begriff der Aggression ausnimmt:

„Keine Bestimmung dieser Definition, insbesondere Art. 3, kann in irgendeiner Weise das aus der Charta hergeleitete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit von Völkern beeinträchtigen, denen dieses Recht gewaltsam entzogen wurde und auf die in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen wird, insbesondere Völker unter Kolonial- und Rassenherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft; auch nicht das Recht dieser Völker, zu diesem Zweck zu kämpfen und zu versuchen, Unterstützung zu erhalten, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Erklärung.“¹⁰

Wenn auch, wie schon betont, Resolutionen der UNO-Generalversammlung keine rechtliche Verbindlichkeit haben, so sind sie doch ein zuverlässiges Indiz für die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts, welches auf der Rechtsüberzeugung und Praxis der Staaten beruht. Die Resolutionen sind jeweils mit überwältigender Mehrheit der Mitgliedstaaten verabschiedet worden. Zusätzlich hat es zahlreiche Resolutionen gegeben, in denen die Staaten aufgefordert

werden, den um die Durchsetzung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit kämpfenden Völkern „jede moralische und materielle Unterstützung“ zu gewähren.¹¹ Danach kann heute davon ausgegangen werden, daß die überwältigende Mehrheit der Staaten den bewaffneten Kampf der Befreiungsbewegungen als legitim und mit dem Völkerrecht vereinbar anerkennt.

Allerdings geriet diese Position immer wieder in Gefahr, in Zusammenhang mit anderen Diskussionen verwischt zu werden, vor allem in den Versuchen, den internationalen Terrorismus völkerrechtlich zu bannen. Bis in die jüngste Zeit wurde z. B. die PLO in den Medien nur als Terrororganisation behandelt, obwohl sie bereits seit Mitte der siebziger Jahre als legitime Vertreterin des palästinensischen Volkes von der UNO offiziell als Befreiungsbewegung anerkannt und mit einem Beobachterstatus ausgestattet worden war. So hat sich auch die PKK mit dem Vorwurf des Terrorismus bzw. einer Terrororganisation auseinanderzusetzen.

Seit Beginn der siebziger Jahre, als sich die UNO nach verschiedenen Geiselnahmen, Flugzeugentführungen und Attentaten auf Zivilisten stärker mit dem Terrorismus auseinandersetzte, bestand die Gefahr, auch die vom Kriegsvölkerrecht erlaubten Kampfmaßnahmen der Befreiungsbewegungen als Terrorismus zu disqualifizieren, wenn es nicht gelang, eine scharfe Trennungslinie zwischen beiden Gewaltformen zu definieren. Zwar schaffte es die UNO-Generalversammlung mit Hilfe eines ad-hoc Ausschusses eine Resolution zu entwickeln, die eindeutig zwischen Terrorismus und Befreiungskampf unterschied. Es ist allerdings nicht verwunderlich, daß die Resolution seinerzeit mehr Gegenstimmen und Enthaltungen in Kauf nehmen mußte, als die ein Jahr später verabschiedete Resolution zur Frage der Gewaltanwendung der Befreiungsbewegungen.

Der ad-hoc Ausschuß präziserte im folgenden Jahr noch einmal die von der Mehrheit befürwortete Unterscheidung zwischen der legitimen Gewalt nationaler Befreiungsbewegungen und verbotener terroristischer Gewalt mit folgenden Worten:

„Völker, die kämpfen, um sich von fremder Unterdrückung und Ausbeutung zu befreien, haben das Recht, alle Mittel zu benutzen, die Ihnen zur Verfügung stehen eingeschlossen Gewalt. Es wurde betont, daß der Ausschuß in das allgemeine Konzept des internationalen Terrorismus nicht alle Gewaltakte ungeachtet ihrer Ziele und Motive einbeziehen sollte. Akte, die von Bürgern von Staaten begangen werden, die sich im Kriegszustand befinden und die einem Aggressor in einem besetzten Gebiet Widerstand leisten oder die für ihre nationale Befreiung kämpfen, können nicht als Akte des internationalen Terrorismus betrachtet werden. Demgegenüber sind solche Akte, die von einem einzelnen Staat gegen ein Volk mit dem Ziel durchgeführt werden, seine nationale Befreiungsbewegung auszulöschen, und den Widerstand gegen die Besatzer zu zerbrechen, echte Manifestationen des internationalen Terrorismus in seinem weitesten Sinn.“¹²

Wenn auch noch viele Frage zur völkerrechtlichen Behandlung des Terrorismus und seiner strafrechtlichen Verfolgung offen sind, so ist es heute jedoch zweifelsfrei, daß die Anwendung von Gewalt seitens nationaler Befreiungsbewegungen, soweit sie sich in den Grenzen des humanitären Völkerrechts der Haager und Genfer Konventionen hält, erlaubt ist und mit Terrorismus nichts zu tun hat.

Das bedeutet jedoch auch, daß Gewaltakte, die diese Grenzen überschreiten, wie die Entführung ziviler Luftfahrzeuge, Attentate auf Zivilpersonen sowie Straftaten, die bisher in internationalen Übereinkommen definiert worden sind, nicht durch den Befreiungskampf legitimiert

werden. Sie bleiben rechtswidrig und strafbar, selbst wenn sie von einer anerkannten Befreiungsbewegung begangen werden. Auf der anderen Seite illegalisieren vereinzelte Terrorhandlungen, wie sie bei Befreiungsbewegungen immer wieder vorgekommen sind, nicht den gesamten Befreiungskampf, wie die Geschichte der PLO zeigt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf, daß Terrorhandlungen nicht die Spezialität allein von Befreiungsbewegungen sind, sondern ebenso ihren Ursprung in staatlichen Aktivitäten haben und insbes. in der Kriegführung des türkischen Militärs mit ihren verbreiteten Methoden der Folter, des Verschwinden lassen von Menschen etc. zu beobachten sind.

Die Charta der Vereinten Nationen kennt nur zwei Ausnahmen vom absoluten Gewaltverbot: das Recht zur Selbstverteidigung des Art. 51 und die Zwangsmaßnahmen des UN-Sicherheitsrats nach Art. 42. Die weitere Ausnahme zugunsten der Befreiungsbewegungen stellt deshalb eine bedeutsame Weiterentwicklung des Völkerrechts dar, die mit der Aufnahme der „bewaffneten Konflikte, in denen Völker in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung und rassistische Regime kämpfen“ (Art. 1 Abs. 4 I Protokoll), unter die Regelungen des humanitären Völkerrechts für internationale kriegerische Konflikte ihren Abschluß gefunden hat.

VI. Die PKK im internationalen Befreiungskrieg.

Die Frage, ob auch die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Militär und der PKK als internationaler Konflikt i.S. des Protokoll I zu bewerten sind, hängt somit ausschließlich von zwei Bedingungen ab:

- a) es muß sich um eine bewaffnete Auseinandersetzung von einer gewissen Dauer und Intensität handeln, und
- b) muß die Organisation, die den Kampf gegen die Regierung führt, auch das Volk repräsentieren können, in dessen Namen sie kämpft, sowie über eine organisatorische Struktur mit einer verantwortlichen Führung verfügen.¹³

Allerdings ist bei manchen Kommentatoren die Tendenz zu erkennen, die Anwendung des Protokolls I strikt auf die Befreiungskämpfe gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung und rassistische Regimes zu beschränken, um nach der Lösung der Konflikte in Südafrika und Palästina Art. 1 Ziff. 4 des Protokolls I für nunmehr historisch überholt erklären zu können.

Andere Autoren weisen aber zu Recht daraufhin, daß eine solche Begrenzung auf die Formen bekannter klassischer Kolonial- und Besatzungskonflikte der ratio der Vorschrift nicht gerecht wird. Eine Vorschrift, die sich auf Konflikte einer zu Ende gehenden Epoche bezieht, macht nur dann Sinn, wenn sie auch auf gleichgelagerte Kämpfe von Völkern „in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung“ nach Ende der klassischen Kolonialauseinandersetzungen Anwendung findet.¹⁴ Das entscheidende Definitionsmerkmal sind nicht die drei Beispielsfälle in Art. 1 Abs. 4, sondern die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, ohne welches auch die drei Fälle nicht den internationalen Konflikten gleichgestellt werden könnten. Nur diese Interpretation sichert die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf auch in Zukunft ausbrechende Konflikte, deren Ursachen bis auf die Kolonialregime zurückreichen, aber keine Kolonialkriege im klassischen Sinn mehr sind. Um einen solchen Krieg handelt es sich auch bei den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Militär und der PKK.

- a) Das bergige Siedlungsgebiet der Kurden war seit Jahrhunderten Schnittpunkt und Grenzgebiet verschiedener Herrschaftszonen, zwischen denen die kurdischen Dynastien relativ unabhängige Existenzbedingungen fanden. Erst zum Ende der osmanischen Herrschaft im 19.

Jahrhundert verstärkten sich die Rivalitäten unter den kurdischen Fürsten, die sich in einer Reihe von Erhebungen und Kriegen entluden. Mit dem Zusammenbruch des osmanischen Reichs nach dem ersten Weltkrieg nahmen die europäischen Siegermächte die Aufteilung des Nahen Ostens vor. Sie trennten in den Verträgen von Sèvres 1920 und Lausanne 1923 Kurdistan in vier Teile, die sie der Türkei, Syrien, dem Irak und Iran zuschlugen. Damit begann eine Zeit zahlreicher Aufstände, deren bedeutendste in der Türkei die von Seyh Said (1925), Ararat (1930) und Dersim (1937/38) waren. Sie endeten alle mit Niederlagen der Kurden, ohne allerdings das Bewußtsein der Kurden von einer eigenen Identität und den Wunsch nach Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Existenz zerstört zu haben.

Dieser Hinweis auf die Vergangenheit ist notwendig, um die Aufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre nicht als völlig neuartige und historisch unvermittelte Erscheinung zu begreifen. Nicht nur, daß die Kampfhandlungen seitdem große Gemeinsamkeiten mit den Aufständen der Vor-Weltkriegsphase und des 19. Jahrhunderts aufweisen. Sie haben auch ihren tieferen historischen Entstehungsgrund in der Behandlung der Kurden nach dem Niedergang des osmanischen Reiches durch die koloniale Aufteilung des gesamten Nahen Ostens - insofern ist auch dies ein später Kolonialkonflikt.

Die PKK hat den bewaffneten Kampf seit ihrer Gründung im Jahre 1978 als Mittel der Befreiung gegen den türkischen Staat und in der Anfangsphase auch gegen die lokalen Großgrundbesitzer propagiert. Seit 1984 kann man von systematischen und andauernden militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Militär und den 1984 von der PKK gegründeten Befreiungseinheiten Kurdistans (Hêzên Rizgariya Kurdistan), der Nationalen Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK) und der 1985 gegründeten Nationalen Befreiungsfront Kurdistans (Enîya Rizgariya Netewa Kurdistan, ERNK) sprechen. Die Kämpfe wurden nur zeitweilig durch drei bisher von der PKK im März 1993, 1995 und September 1998 einseitig verkündete Waffenstillstände unterbrochen, die jedoch nicht lange von ihr durchgehalten werden konnten, da sich die türkische Seite nicht daran hielt. Während bis 1993 die kurdischen Kämpfer hauptsächlich außerhalb der Grenzen der Türkei in der Bekaa-Ebene und dem Irak ausgebildet wurden, halten sich die Guerillaeinheiten heute ständig im türkischen Teil Kurdistans auf und kontrollieren dort größere Gebiete. Derzeit hat die ARGK, deren Kämpfer Uniformen und Abzeichen tragen, Militärlager beiderseits der türkischen Grenze. Der Irak dient vielen Kurden als Rückzugsgebiet auf der Flucht vor den türkischen Angriffen. Das hat das türkische Militär mehrfach veranlasst, in den Irak einzufallen, um die kurdische Guerilla zu bekämpfen. Die letzte große Offensive in den Irak mit über 40.000 Soldaten fand im April 1998 statt. Trotz der Forderung der Arabischen Liga, die Truppen aus dem Irak zurückzuziehen, befinden sich dort immer noch namhafte Truppenteile. Die Zahl der Kämpfer wurde zuletzt auf 30.000 geschätzt.

Es kann also leider kein Zweifel daran geben, daß es sich hier um eine „bewaffnete Auseinandersetzung von einer gewissen Dauer und Intensität“ handelt, was im übrigen auch nicht von der türkischen Regierung bestritten wird.

b) Schwieriger mag vor Jahren noch die Repräsentativität der PKK zu beurteilen gewesen sein, die Frage, inwieweit die PKK mit ihren politischen Zielen und mit ihrem militärischen Kampf das kurdische Volk vertritt. Es gab durchaus widersprechende Einschätzungen darüber, ob die Kurden insgesamt eine Loslösung von der Türkei für einen eigenen Nationalstaat befürworteten. Diese Frage hat heute jedoch viel von ihrer Zentralität und Schärfe verloren, weil die PKK die Forderung nach einem eigenen Staat als aktuelle politische Forderung aufgegeben hat, und eine politische Reformlösung im Rahmen einer föderativen Türkei für möglich hält, wenn

ein Referendum des kurdischen Volkes zu diesem Ergebnis führen würde. Der Vorwurf des Separatismus wird deshalb von der türkischen Regierung vornehmlich zu propagandistischen Zwecken verwendet, um von den wirklichen Zielen des Kampfes um Selbstbestimmung, Menschenrechte, kulturelle und gesellschaftliche Autonomie abzulenken.

Unterschiedliche Einschätzungen gab es auch darüber, wieweit die PKK im Volk verankert ist, um als legitime Vertreterin des kurdischen Volkes und dessen Selbstbestimmungsrechts angesehen werden zu können. Dies insbesondere auch deswegen, weil sich in den Anfangsjahren der bewaffnete Kampf nicht allein gegen das türkische Militär und dessen lokale Milizen, die sog. Dorfschützer, sondern auch gegen lokale Großgrundbesitzer richtete. Darüber hinaus kam es zu militärischen Auseinandersetzungen mit anderen kurdischen Organisationen und konkurrierende Bewegungen wie die „Kürdistan Ulusal Kurtulusculari“ (KUK, Nationale Befreier Kurdistans) und die „Halkin Kurtuluşu“ (Befreiung des Volkes). In ihrer Gründungserklärung hatte sich die PKK von allen anderen kurdischen Organisationen in der Türkei abgegrenzt und die Zerschlagung ihres Einflusses als „bürgerliche, kleinbürgerliche und reformistische bürgerliche Nationalisten“ propagiert, um alle Kräfte im gemeinsamen Kampf des kurdischen Volkes gegen die Unterdrückung zusammenfassen zu können. Diese wiederum warfen der PKK vor, eine terroristische Organisation zu sein. Die PKK übte verschiedentlich Selbstkritik, so auf ihrer 1. Konferenz 1981, und stellte die bewaffneten Angriffe auf die anderen kurdischen Organisationen ein.

Die starken innerkurdischen Auseinandersetzungen, die bis in den Gegenwart anhalten, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die PKK als einzige kurdische Organisation in der Lage war, über die Jahre hinweg ihre Massenbasis auszudehnen und ihre organisatorische Struktur auszubauen. Auch von türkischer Seite wird eingeräumt, daß die PKK die Organisation mit der weitaus größten Unterstützung in der kurdischen Bevölkerung ist. Mag dies der lange Zeit kompromißlosen Zielsetzung für einen unabhängigen Staat Kurdistan, der Organisation des bewaffneten Kampfes oder der zunehmenden Gewalt und Repression des türkischen Militärs, welches sich wie eine Besatzungsmacht über das Land gelegt hat, zu verdanken sein, Faktum ist, daß ohne die aktive Unterstützung der Bevölkerung die PKK ihre Aktionen nicht hätte aufrechterhalten können. Die Legitimität des bewaffneten Kampfes wird von den anderen kurdischen Organisationen immer öfter anerkannt und nach der Entführung des Führers der PKK Öcalan nirgends mehr bestritten.

Die Zeitschrift „2000'e dogru“ berichtete bereits in ihrer Ausgabe vom 6./12. Dezember 1987, daß die Zuständigen in Ankara den „Guerillakampf im Osten als die ernsthafteste Bedrohung“ bewerten, „der die Türkei in den letzten 50 Jahren begegnet sei“. Das bringt klar zum Ausdruck, daß sie damit auch die Verankerung der Guerilla in der kurdischen Bevölkerung eingesteht. Schließlich wird von der Bevölkerung anerkannt, daß es allein den Aktivitäten der PKK zuzuschreiben ist, daß die Situation der Kurden inzwischen international als Problem nicht allein einer „terroristischen Organisation“, sondern der Freiheit des kurdischen Volkes wahrgenommen wird. Dies hat keine andere Organisation bewirken können. So heißt es auch in der deutschen Presse: „Aber die Kurden werden ihren Kampf um Freiheit so schnell nicht aufgeben. Manches spricht dafür, daß die kurdische Frage im nächsten Jahrhundert an die Stelle des Palästina-Konfliktes treten wird.“¹⁵ Auch eine offizielle Umfrage des Nationalen Sicherheitsrats (MGK) der Türkei, die von dem „Innengesellschaftlichen Institut“ (TIB) im Frühjahr im November 1993 zur Einschätzung der bevorstehenden Kommunalwahlen durchgeführt wurde, ergab, daß 87 % der in den Provinzen Diyarbakir, Sirnak, Mardin, Bingöl, Mus, Siirt, Hakkari, Bitlis, Ufra, und Batman Befragten in Opposition zum Staat stehen. 63 % äußerten sich grundsätzlich pro-kurdisch, 9% mehr oder minder pro-kurdisch, 15 % waren unentschieden. Nur 6%

der restlichen 13 % ließen erkennen, daß sie die Wohlfahrtspartei wählen würden, und 7% bekannten sich zu anderen Parteien. Ausländische Beobachter, die mit der Lage in Kurdistan vertraut sind, schätzen den Zustimmungsgrad der kurdischen Bevölkerung zur PKK auf allgemein 80 %.

Schließlich gibt es schon lange keinen Zweifel mehr an der effektiven Organisationsstruktur der PKK und einer verantwortlichen Führung unter dem Führer Abdullah Öcalan, die nach seiner Entführung von einem siebenköpfigen Leitungsgremium übernommen worden ist.

Zieht man alle diese Informationen und Berichte unvoreingenommen in Betracht, so wird man die PKK ohne weiteres als ein „Organ, das ein Volk vertritt“ i.S. des Art. 96 Abs. 3 Protokoll I und die kriegerischen Auseinandersetzungen im kurdischen Teil der Türkei zwischen dem türkischen Militär und der PKK als internationalen Konflikt i.S. des Art. 1 Abs. 4 Protokoll I bewerten können. Obwohl nur die PKK bisher dem Protokoll beigetreten ist bzw. die entsprechende Erklärung nach Art. 96 Abs. 3 abgegeben hat, sind beide Kriegsgegner als Parteien eines internationalen Konfliktes zu akzeptieren, was auf jeden Fall ausschließt, die PKK weiter lediglich als „terroristische Organisation“ zu behandeln. Es ist insofern auch eine unzulässige Verkehrung von Ursache und Wirkung, wenn die PKK für die Störung des friedlichen Zusammenlebens zwischen Kurden und Türken in der Türkei wie auch in Deutschland verantwortlich gemacht wird und dem kurdischen Widerstand vorgeworfen wird, er richte sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Dies ist vielmehr der türkischen Regierung und ihrem Militär vorzuwerfen, die dem kurdischen Volk das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenrechte systematisch vorenthalten und damit verantwortlich sind für Gewalt und Krieg. Der Widerstand dagegen auch mit Mitteln der Gewalt ist hingegen nach modernem Völkerrecht legitimiert.

Fassen wir zusammen: Der türkisch-kurdische Krieg in Süd-Ost-Anatolien ist ein internationaler Konflikt i.S. Art. 1 Abs. Protokoll I ist. In ihm kämpft die PKK als legitime Vertreterin des kurdischen Volkes um die Gewährung des Selbstbestimmungsrechts und die Einhaltung der Menschenrechte. Abgesehen von völkerrechtswidrigen Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte ist ihr Kampf gegen das türkische Militär völkerrechtlich gerechtfertigt. Sie ist dementsprechend weder eine terroristische Vereinigung noch verstößt ihr Kampf gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

¹ Vgl. Aureliu Christescu, The right of selfdetermination - Historical and current development on the basis of United Nations Instruments, in: UN-Dokument E/CN.4/Sub.2/404/Rev.1, S. 87.

² Vgl. Karl Doehring, (Anm. 5), S. 25.; noch einmal bekräftigt in: Ders. Völkerrecht (Anm. 5), Rdnr. 796.

³ Vgl. Gerd Höhler in Frankfurter Rundschau v. 27. 7. 1987; Der Spiegel Nr. 7, 1991, S. 142.

⁴ Vgl. Informationsbulletin Kurdistan, Nr. 34/35 S. 22 ff.

⁵ Weitere Beispiele und Nachweise bei Gerd Höhler, Verschwunden, gefoltert, tot. In der Türkei nehmen die Verstöße gegen Menschenrechte zu, in: Frankfurter Rundschau v. 13. Mai 1994; Ismail Besikci, Kurdistan - eine internationale Kolonie auf dem Weg zu einem freien Land, in: Heidi Hinz-Karadeniz, Rainer Stoodt (Hg.), Kurdistan, Politische Perspektiven in einem geteilten Land, Giessen 1994, S. 12 ff.; Selahattin Celik, Unterdrückung und Befreiungskampf im geteilten Kurdistan, in: Heidi Hinz-Karadeniz, Rainer Stoodt (Hg.), Kurdistan, S. 97 ff.; amnesty international, Türkei, Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, Bonn 1996; Selahattin Çelik, Türkische Konterguerilla, Köln 1999.

⁶ Vgl. UN-Generalversammlung Resolution 2918 (XXVII) Ziff. 2, v. 14. November 1972.

⁷ Vgl. Yves Sandoz, Christophe Swinarski, Bruno Zimmermann (ed.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Geneva 1987, Rdnr. 105; Fatsah

Ouguergouz, *Guerres de libération nationale en droit humanitaire: quelques clarifications*, in: Frits Kalshoven, Yves Sandoz, *Implementation of International Humanitarian Law*, Dordrecht, Boston, London 1989, S. 333 ff., 343.

⁸ Vgl. Resolution 2708 (XXV) vom 12. Oktober 1970, 73 Ja-, 5 Nein-Stimmen, 22 Enthaltungen.

⁹ Vgl. UNO-Generalversammlung Resolution 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit 83 Ja-, 13 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen. Zur Diskussion über diese Resolution vgl. H. A. Wilson, (Anm. 29), S. 100 ff. Übersicht über weitere gleichlautende Resolutionen bei N. Paech, G. Stuby, (Anm. 3), S. 615 Anm. 147.

¹⁰ Vgl. UNO-Generalversammlung Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974.

¹¹ Vgl. UNO-Generalversammlung Resolution 2105 (XX) Ziff. 10 vom 20. Dezember 1965; Resolution 40/56 Ziff. 7 vom 2. Dezember 1985.

¹² Vgl. UN Doc. 6/418, S. 7.

¹³ Vgl. Fatsah Ouguergouz, *Guerres de libération nationale en droit humanitaire*, in: Frits Kalshoven, Yves Sandoz, *Implementation of International Humanitarian Law*, Dordrecht, Boston, London 1989 S. 333 ff., 342 ff. Yves Sandoz, Christophe Swinarski, Bruno Zimmermann (ed.), *Commentary on the Additional Protocols*, Geneva 1987, S. 55 Rdnr. 115.

¹⁴ Vgl. Jean S. A. Salmon, *Les guerres de libération nationale*, in: Antonio Cassese, *The New Humanitarian Law of Armed Conflict*, Napoli 1979, S. 84. Esbjörn Rosenblad, *International Humanitarian Law of Armed Conflict*, Geneva 1979, S. 35 ff.

¹⁵ Vgl. Wolfgang Günter Lerch, *Was tun mit den Kurden?* in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. Mai 1994, S. 1.